**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

--

--

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

http://www.rtr.at

DVR: 4009878 Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort Beschuldigten

A

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Zahl** (Bitte bei Antworten angeben!) |  | **Durchwahl** | **Datum** |
| KOA 4.421/15-013 | Mag. Fössl | 466 | 21.12.2015 |

**Straferkenntnis**

Sie haben

|  |
| --- |
| als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH zu verantworten, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH als Veranstalterin des über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Mur- Mürztal) ausgestrahlten Programms „Kanal3 [Murtal]“ am 19.06.2015 die Bestimmung des § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen der Wochensendung   1. mit dem ab ca. 18:33 Uhr gesendeten Beitrag über das „Autohaus Kienzl – Vorstellung des neuen Ford C-Max“ sowie 2. mit dem ab ca. 19:04 Uhr gesendeten Beitrag über die „Trinkwochen in der Landschaftsapotheke Judenburg“   verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt hat. |

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

|  |
| --- |
| 1. § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, iVm § 9 Abs. 1 VStG  2. § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG |

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Geldstrafe von Euro** | **falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von** | **Freiheitsstrafe von** | **gemäß** |
| zu 1.: 350,-  zu 2.: 350,- | 5 Stunden  5 Stunden | keine  keine | zu 1. und 2.:  § 64 Abs. 2 AMD‑G iVm §§ 16 und 19 VStG |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

|  |
| --- |
| Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. |

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**Zu 1.: 35,-**

**Zu 2.: 35,-**

**Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**770,-**

**Euro**

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

**Begründung:**

|  |
| --- |
| 1. **Gang des Verfahrens**   Mit rechtskräftigem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.10.2015, KOA 4.421/15-007, wurde unter anderem festgestellt, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH (FN 169618p), als Veranstalterin des über die terrestrische Multiplexplattform MUX C Mur-, Mürztal 1 verbreiteten Programms „Kanal3 [Murtal]“ am 19.06.2015 im Zeitraum von ca. 18:30 bis 19:10 Uhr im Rahmen der ausgestrahlten Wochensendung die Bestimmung des § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie mit dem ab ca. 18:33 Uhr gesendeten Beitrag über das „Autohaus Kienzl – Vorstellung des neuen Ford C-Max“ sowie mit dem ab ca. 19:04 Uhr gesendeten Beitrag über die „Trinkwochen in der Landschaftsapotheke Judenburg“ verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt hat.  Hierauf leitete die KommAustria mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.11.2015, KOA 4.421/15-010, gegen den Beschuldigten als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH habe als Veranstalterin des Fernsehprogramms „Kanal3 [Murtal]“ am 19.06.2015 im Rahmen der ausgestrahlten Wochensendung der Sendung mit dem ab ca. 18:33 Uhr gesendeten Beitrag über das „Autohaus Kienzl – Vorstellung des neuen Ford C-Max“ sowie mit dem ab ca. 19:04 Uhr gesendeten Beitrag über die „Trinkwochen in der Landschaftsapotheke Judenburg“ verbotene Schleichwerbung ausgestrahlt.  Von der Einleitung eines Strafverfahrens hinsichtlich der weiteren, im Rechtsverletzungsbescheid KOA 4.421/15-007 festgestellten Verletzungen des §§ 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Z 32 AMD‑G und § 47 Abs. 1 AMD‑G war gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abgesehen worden.  Mit Schreiben vom 03.12.2015 gab der Beschuldigte eine Stellungnahme ab. Der Beschuldigte räumte dabei die Verletzung der Bestimmungen des AMD‑G ein und machte ergänzende Angaben dazu, wie es zu den Verstößen gekommen war. Weiters verwies er auf die im Rechtsverletzungsverfahren von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH mit Schreiben vom 29.07.2015 und 19.10.2015 abgegebenen Stellungnahmen.  Der Beschuldigte verzichtete auf eine persönliche Einvernahme vor der KommAustria und brachte auch zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen nichts schriftlich vor.  **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**  Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:  Die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 27.11.2009, KOA 4.421/09-004, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Kanal3 [Murtal]“ über die terrestrische Multiplexplattform MUX C (Mur-, Mürztal). Der Beschuldigte ist Geschäftsführer der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH.   * 1. Verletzung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD G im Beitrag „Autohaus Kienzl – Vorstellung des neuen Ford C-Max“ um ca. 18:33 Uhr   Am 19.06.2015 wurde in der Zeit von ca. 18:30 Uhr bis ca. 19:10 Uhr die Wochensendung „Kanal3 - Murtal“ mit einer Gesamtlänge von rund 40:00 Minuten ausgestrahlt.  Um ca. 18:33 Uhr folgte nach einer Anmoderation durch die Moderatorin ein Beitrag über die Vorstellung des neuen Ford C-Max im Autohaus Kienzl. Dieser Beitrag hatte auszugsweise folgenden Inhalt:  *„Sprecherin:*  *Im Autohaus Kienzl in Judenburg wurden die beiden neuen Ford Modelle „C-Max“ und „Grand C-Max“ vergangenes Wochenende vorgestellt, und viele Interessierte ließen es sich nicht nehmen, die Modelle etwas genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Gäste wurden herzlich von Familie Kienzl in Empfang genommen, und es gab ein großes Gewinnspiel, musikalische Unterhaltung und natürlich wurde auch bestens für das Wohl der Gäste gesorgt.*  *Kerstin Kienzl:*  *Also begonnen hat es mit dem neuen Ford Focus, dann ist der Mondeo gekommen, jetzt präsentieren wir den neuen Ford C-Max und Grand C-Max. Dann folgt im Juni der S-Max und im September der Galaxy und der neue Ford Mustang wird sich dann im August bei uns befinden.*  *Sprecherin:*  *Und jetzt an dem neuen Ford C-Max, was sind denn da die Besonderheiten, gibt es da irgendwelche Highlights?*  *Kerstin Kienzl:*  *Also den neue Ford C-Max kann man jetzt auch mit Sensorgesteuerter Heckklappe haben, was den Vorteil bietet, dass wenn man auch mit Einkaufstaschen vollbepackt ist, braucht man nur mehr den Kofferraum öffnen, mit dem Fuss, und der öffnet sich automatisch.*  *Sprecherin:*  *Und was würden Sie jetzt sagen, für welche Leute wäre dieses Auto perfekt?!*  *Kerstin Kienzl:*  Dieses Auto ist perfekt für Familien. Der Grand C-Max, der bietet sich gut mit den Schiebetüren für kleine Kinder, damit keine Dellen entstehen bei dem Nachbarn und auch für Leute die etwas höher sitzen möchten.  *Sprecherin:*  *Und wenn jetzt jemand interessiert ist und sagt ‚Das Auto würde ich mir gerne anschauen‘, was kann man dann machen?*  *Kerstin Kienzl:*  *Er kann jederzeit gerne zu uns kommen, wir haben einen Vorführwagen jederzeit gerne zum Probefahren.*  *Sprecherin:*  *Markantes Design, clevere Technologien und hochwertige Verarbeitung. Diese Qualitäten zeichnen den neuen Ford C-Max Generation aus. Ob sie sich für einen stylischen C-Max als Fünfsitzer entscheiden oder ihre Wahl auf den attraktiven Grand C-Max mit optimal sieben Sitzen fällt, in beiden Fällen sind erstklassiger Komfort und maximaler Fahrspaß garantiert.“*   * 1. Verletzung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD G im Beitrag „Trinkwochen in der Landschaftsapotheke Judenburg“   Um ca. 19:04 Uhr folgte nach einem Beitrag über den neuen „Dirtpark Knittelfeld“ die Anmoderation des Beitrages „Trinkwochen in der Landschaftsapotheke Judenburg“ mit folgenden Worten der Moderatorin:  *„Ohne Nahrung kann der Mensch einige Wochen, ohne Wasser jedoch nur wenige Tage überleben. Trinken ist somit lebensnotwendig und genau darüber gibt es in unserem nächsten Beitrag mehr Infos in unserem Apothekertipp.“*  Daraufhin begann der Beitrag mit der Stimme einer Sprecherin aus dem Off:  *„Auch wenn der Sommer diese Woche eine Pause eingelegt hat, dürfen wir uns mit Sicherheit auf viele heiße Tage einstellen. Viel Trinken lautet die Devise, denn besonders durch das Schwitzen verliert der Körper wichtige Mineralstoffe. Hier gibt es in der Landschaftsapotheke Abhilfe in Form der ‚Trinkwochen‘ mit einem tollen Angebot.“*  Im Bild wurde nun eine Apothekerin in einer Interviewsituation abgebildet, die Folgendes erläuterte:    *„Zu unseren Trinkwochen haben wir ein Mineralstoffgetränk, das bei diesen heißen Temperaturen genau das Richtige ist. Es ist auf die körpereigene Zusammensetzung genau abgestimmt, das heißt Mineralstoffe, Vitamine und alles was der Körper braucht bei diesen heißen Temperaturen. Heuer verkaufen wir unsere Dosen, die sind speziell künstlerisch gestaltet von den Künstlern der Simultania. Während der Trinkwochen hat auch der Kunde einen Euro Rabatt und einen Euro pro Dose geben wir auch an die Simultania weiter.“*  Während dessen wurden immer wieder die beschriebenen Dosen sowohl in Großaufnahme (siehe Abbildung unten) als auch im Hintergrund, wie oben ersichtlich, abgebildet.    *Sprecherin:*  *„Die gekauften Dosen sind immer wieder verwendbar und jedes Stück ein Unikat und auf Wunsch fertigt die Simultania auch Kollagen, Mobile, Uhrenziffernblätter oder Behälter. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.“*  Während diesen Ausführungen sah der Zuseher auch folgende Einblendungen:      Im direkten Anschluss, ab ca. 19:05 Uhr erfolgte die Anmoderation des „Kinotipps“.  Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR xxx,- aus. *Anonymisiert*  **3. Beweiswürdigung**  Die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH ist, sowie die Feststellungen zur genannten Gesellschaft selbst ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellung, dass die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH das Fernsehprogramm „Kanal3 [Murtal]“ über die digital terrestrische Multiplex-Plattform MUX C (Mur-, Mürztal) verbreitet, ergibt sich aus dem Bescheid der KommAustria vom 27.11.2009, KOA 4.421/09-004.  Die Feststellungen zum Sendungsablauf ergeben sich aus der Einsichtnahme in die von der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH übermittelten Aufzeichnungen der Sendungen sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 21.10.2015, KOA 4.421/15-007.  Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Familienverhältnisse gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Dass er im Juli 2009 ein monatliches Nettoeinkommen von EUR xxx,- in seiner Funktion als Geschäftsführer bezogen hatte, ergibt sich aus den Angaben des Beschuldigten, welche er im Zuge des zu KOA 1.900/09-104 geführten Verwaltungsstrafverfahrens am 15.07.2009 getätigt hat. Die Feststellung, wonach der Beschuldigte nun über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR xxx,- verfügt, beruht daher auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Unter Berücksichtigung, dass der Beschuldigte dieselbe Tätigkeit als Geschäftsführer noch immer ausführt, erscheint ein Nettoeinkommen in Höhe von EUR xxx,- pro Monat realistisch. Weitere Vermögens- und Familienverhältnisse konnten mangels Vorbringens nicht festgestellt werden.  **4. Rechtliche Beurteilung**  **4.1. Zuständigkeit der Behörde**  Gemäß § 66 AMD‑G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).  Gemäß § 64 Abs. 2 AMD‑G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 8.000,- Euro zu bestrafen, wer (unter anderem) die Anforderungen gemäß § 31 AMD‑G verletzt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD‑G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.  Die hier maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G wurden auch durch die zwischenzeitig erfolgte Novellierung dieses Gesetzes mit BGBl. I Nr. 86/2015 nicht geändert.  **4.2. Zum objektiven Tatbestand**  § 31 AMD-G lautet auszugsweise:  *„§ 31. (1) Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation muss leicht als solche erkennbar sein.*  *(2) Schleichwerbung, unter der Wahrnehmungsgrenze liegende audiovisuelle kommerzielle Kommunikation sowie vergleichbare Praktiken sind untersagt.*  *(3) …“*  In § 2 AMG wird „Schleichwerbung“ definiert wie folgt:  *„§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*  *[…]*  *29. Schleichwerbung: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marke oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Mediendiensteanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;*  *[…]“*  Schleichwerbung liegt dann vor, wenn eine Werbemaßnahme so „getarnt“ wird, dass sie als solche dem Zuschauer nicht von vornherein erkennbar ist. Dabei ist von einer Zwei-Stufen-Prüfung auszugehen: In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Äußerung (Erwähnung, Darstellung) in einer Sendung den Tatbestand der Werbung erfüllt *(„absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen“).* In einem zweiten Schritt ist die Irreführungseignung hinsichtlich des *„eigentlichen Zwecks der Darstellung“* zu prüfen. Eine Irreführungseignung ist dabei dann anzunehmen, wenn für den durchschnittlichen Zuseher aufgrund des redaktionellen Umfeldes (z.B. Einbettung in ein scheinbar redaktionelles Format) oder aufgrund der Sendungsankündigung eine falsche Erwartungshaltung erzeugt wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze3, S. 419).  Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (VwGH 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244 zu § 13 Abs. 1 ORF-G; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).  4.2.1. Spruchpunkt 1.: Verbotene Schleichwerbung im Rahmen des Beitrages „Autohaus Kienzl – Vorstellung des neuen Ford C-Max“  Vor dem Hintergrund der dargestellten Judikatur geht die KommAustria daher davon aus, dass die Darstellung der Vorstellung des neuen Ford C-Max im Autohaus Kienzl, insbesondere durch die Hervorhebung der Vorzüge dieses Automodells und des zu erwartenden Leistungs- und Servicespektrums des Autohauses mit qualitativ wertenden Aussagen sowohl durch Frau Kienzl als auch die Sprecherin, jedenfalls dazu geeignet sind, Zuseher dazu zu veranlassen, das Autohaus aufzusuchen und die Service- und Beratungstätigkeiten in Anspruch zu nehmen, um ein entsprechendes Fahrzeug zu erwerben.  Die im Rahmen des Beitrages getätigten Aussagen von Frau Kienzl sowie die subjektiv darauf abzielenden und hervorhebenden Fragen der Sprecherin im Hinblick auf die Vorzüge dieses Automodells sowie den zu erwartenden Service des Autohauses Kienzl weisen typisch werbliche Gestaltungsmerkmale auf und stellen Werbung dar.  Insbesondere durch die ausführliche Darstellung des Service- und Leistungsspektrums des Autohauses, welche darauf hinweist, dass bei der Vorstellung des neuen Ford Modells die Gäste „*herzlich von Familie Kienzl in Empfang genommen und es gab ein großes Gewinnspiel, musikalische Unterhaltung und natürlich […] auch bestens für das Wohl der Gäste gesorgt“* wurde, einhergehend mit der Darstellung der in nächster Zeit zu erwartenden Vorstellungen weiterer Ford Modelle (eigenen Anspruchs an Service, das Konzept und Produkte (*„[…] jetzt präsentieren wir den neuen Ford C-Max und Grand C-Max, dann folgt im Juni der S-Max und im September der Galaxy und der neue Ford Mustang wird sich dann im August bei uns befinden.“)* sowie der daran anschließenden Präsentation des neuen C-Max Modells und der unterstützenden Visualisierung der getätigten Aussagen durch die bildliche Darstellung des Fahrzeugs, vermittelt der Beitrag eine Anregung zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen und Produkte. Insbesondere die subjektiv lenkenden Fragestellungen der Sprecherin, was die besonderen Vorzüge dieses Modells sind, für wen es geeignet ist und dem Hinweis auf eine mögliche Probefahrt im Autohaus Kienzl, ermuntern zur Herausstellung der Dienstleistungen und Produkte. Zudem ist die Herausstreichung der Vorzüge des Modells durch die Sprecherin am Ende des Beitrages („*Markantes Design, clevere Technologien und hochwertige Verarbeitung. Diese Qualitäten zeichnen den neuen Ford C-Max Generation aus. Ob sie sich für einen stylischen C-Max als Fünfsitzer entscheiden oder ihre Wahl auf den attraktiven Grand C-Max mit optimal sieben Sitzen fällt, in beiden Fällen sind erstklassiger Komfort und maximaler Fahrspaß garantiert“.)* nicht mehr durch redaktionelle Erfordernisse zu rechtfertigen. Vielmehr ermöglicht dies eine Darstellung des beworbenen Unternehmens sowie der angebotenen Produkte und verwirklicht auf diese Art und Weise die Anregung zur entgeltlichen Inanspruchnahme der Leistungen.  Diese Aussagen und die subjektiv lenkenden Fragestellungen der Sprecherin (*„Und was würden Sie jetzt sagen, für wen wäre dieses Auto perfekt?* oder *„Und wenn man jetzt interessiert ist […], was kann man dann machen?“*) zielen durch die Wortwahl darauf ab, das genannte Unternehmen qualitativ wertend hervorzuheben und dienen folglich werblichen Zwecken (vgl. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005). Durch die zahlreichen und eindeutig wertenden Hervorhebungen des Unternehmens und des Produktes gehen die Darstellungen weit über Sachinformationen hinaus.  Die KommAustria geht zudem davon aus, dass für die gegenständliche Darstellung bzw. Erwähnung des Service- und Leistungsspektrums eine geldwerte Gegenleistung erbracht wurde. Dass für die Sendung und damit die werbliche Darstellung ein Entgelt geleistet wurde, steht im Lichte des Sponsorhinweises am Ende der Sendung außer Zweifel. Auch nach dem Verkehrsgebrauch ist davon auszugehen, dass eine solcherart werblich gestaltete Präsentation eines Unternehmens üblicherweise gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erfolgt (zur Maßgeblichkeit des objektiven Maßstabes u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 sowie zuletzt VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019). Dies wurde sowohl von der Ainet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH in ihrer Stellungnahme vom 29.07.2015, als auch vom Beschuldigten in seiner Stellungnahme vom 03.12.2015 zugestanden.  Darüber hinaus erachtet die KommAustria auch die zur Verwirklichung des Tatbestands der Schleichwerbung vorausgesetzte Irreführungseignung im Sinne des § 2 Z 29 AMD-G für gegeben.  Bei der Beurteilung, ob dem werblichen Beitrag eine Irreführungseignung zukommt, ist der Eindruck maßgeblich, den die Sendung bzw. die Art der Sendung auf den Durchschnittsseher macht, und ob dieser damit rechnen muss, dass der Beitrag werbliche Elemente enthalten kann (vgl. u.a. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005).  Nach Auffassung der KommAustria ist die gegenständliche Darstellung geeignet, die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung irrezuführen. Von Bedeutung ist vorliegend, dass eine Einbindung der werblichen Elemente in ein scheinbar redaktionelles Format erfolgt und auch journalistische Stilformen, nämlich ein Interview, gezielt durch subjektive Fragestellung seitens der Sprecherin für die Unterbringung der entsprechenden Botschaften verwendet wird.  Die Art der Gestaltung des Beitrags erweckt bei einem durchschnittlichen Zuseher den Eindruck im Rahmen eines redaktionellen Beitragsformates, sachliche Informationen über das neue Ford Modell zu erhalten. Der durchschnittliche Seher musste nicht damit rechnen, mit der Hervorhebung des kundenfreundlichen Service- und Leistungsspektrums des Autohauses und den besonderen Qualitätsmerkmalen des Fahrzeugs konfrontiert zu werden (vgl. in diesem Sinne BKS 28.02.2007, GZ 611.001/0012-BKS/2006). Die Ankündigung der Präsentation des Fahrzeugmodells ist insoweit – auch bei einer quantitativen und qualitativen Betrachtung – lediglich vorgeschoben. Aufgrund des redaktionellen Umfelds, insbesondere der Einbettung in ein redaktionelles Format ist eine falsche Erwartungshaltung des durchschnittlichen Zusehers erzeugt worden (vgl. u.a. BKS 16.11.2009, 611.196/0004-BKS/2009) und wurde insoweit die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks der Darstellung – nämlich Werbung für „Autohaus Kienzl“ auszustrahlen – in die Irre geführt.  Es liegt demnach bei dem am 19.06.2015 im Rahmen der Wochensendung ausgestrahlten Beitrag über die „Vorstellung des neuen Ford C-Max“ eine Verletzung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD-G vor, wonach Schleichwerbung untersagt ist.  4.2.2. Spruchpunkt 2.: Verbotene Schleichwerbung im Rahmen des Beitrages „Trinktage in der Landschaftsapotheke Judenburg“  Vor dem Hintergrund der bereits zuvor dargestellten Judikatur, vertritt die KommAustria auch diesbezüglich die Auffassung, dass die Darstellung der „Trinkwochen“ der Landschaftsapotheke Judenburg insbesondere durch die Hervorhebung des Mineralstoffproduktes in den von der Simultania künstlerisch designten Dosen, durch qualitativ wertende Aussagen im Sinne einer Unterstreichung der Notwendigkeit der Aufnahme und der Verlautbarung des günstigen Angebots, sowohl einerseits im redaktionellen Beitragstext durch die Sprecherin und der bildlichen Darstellung der Produkte, als auch andererseits durch die Aussagen der Apothekerin dazu geeignet ist, Zuseher zu veranlassen, das Produkt bzw. die Dienstleistung der Landschaftsapotheke Judenburg in Anspruch zu nehmen.  Insbesondere durch die ausführliche Darstellung des Produktes durch die Apothekerin, die ausdrücklich auf die Notwendigkeit für den Körper bei heißen Tagen hinweist (*„… haben wir ein Mineralstoffgetränk, was bei diesen heißen Tagen genau das Richtige ist…“)* und herausstellt, dass das Produkt heuer in „*Dosen, die […] speziell künstlerisch gestaltet von den Künstlern der Simultania“* verkauft wird,und auch der Kunde „w*ährend der Trinkwochen […] einen Euro Rabatt“* erhält, vermittelt der Beitrag eine Anregung zur Inanspruchnahme der Dienstleistung dieser Apotheke und letztlich zum Erwerb dieses Produktes, welches auch immer wieder sowohl in der Großaufnahme als auch im Hintergrund während des Interviews abgebildet wird. Weiters verweist während der großformatigen Einblendung des Produktes die Sprecherin aus dem Off darauf, dass die Dosen immer wieder verwendbar und jedes Stück ein Unikat sei. Die Aussagen zielen durch die Wortwahl darauf ab, das genannte Unternehmen und sein Produkt qualitativ wertend hervorzuheben und dienen folglich werblichen Zwecken (vgl. BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005) und der Absatzförderung dieses Produktes.  Mit anderen Worten erfolgte die Gestaltung der Sendung und Präsentation des gezeigten Produktes in einer Art und Weise, die bei bislang uninformierten oder unentschlossenen Zusehern zweifellos einen Anreiz schaffen konnte, sich zum Erwerb dieses Produktes in den jeweils einzigartig designten Dosen zu entschließen. Zusätzlich erschließt sich auch in diesem Fall, in Zusammenschau mit dem Sponsorhinweis am Ende der Sendung, dass insgesamt Werbung für die „Landschaftsapotheke Judenburg“ betrieben werden sollte. Dass für die Sendung und damit die werbliche Darstellung ein Entgelt geleistet wurde, steht im Lichte des Sponsorhinweises am Ende der Sendung demnach auch in diesem Fall außer Zweifel und ist ebenfalls vom Beschuldigten in seiner Stellungnahme vom 03.12.2015 zugestanden worden.  Darüber hinaus ist zum Kriterium der Irreführungseignung festzuhalten, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag „Trinkwochen“ beim durchschnittlichen Zuseher – vor allem durch die Anmoderation des Beitrags mit den Worten der Moderatorin „*Ohne Nahrung kann der Mensch einige Wochen, ohne Wasser jedoch nur wenige Tage überleben. Trinken ist somit lebensnotwendig und genau darüber gibt es in unserem nächsten Beitrag mehr Infos in unserem Apothekertipp“* – die Erwartungshaltung vermittelt, einen objektiv redaktionellen Beitrag über die Notwendigkeit ausreichender Flüssigkeitszufuhr und neutrale Informationen zu erhalten. Durch die konkrete Bezugnahme auf eine im Sommer typische Situation wurde für den durchschnittlichen Zuseher, die Erwartungshaltung geweckt, in dem Beitrag Antworten auf die Frage der Notwendigkeit einer ausreichenden Flüssigkeitszufuhr in den Sommermonaten zu erhalten. Der durchschnittliche Zuseher musste keinesfalls erwarten, im Verlauf des mit werblichen Aussagen durchzogenen Beitrages über das speziell in dieser Apotheke zu einem rabattierten Preis erhältliche Produkt und dessen besonderem künstlerischen Design konfrontiert zu werden. Von Bedeutung ist vorliegend insbesondere, dass die Einbindung der werblichen Elemente in ein scheinbar redaktionelles Format erfolgt ist und auch journalistische Stilfomen, nämlich das Interview, für die Unterbringung der werblichen Botschaften verwendet wurde. Im Ergebnis stellt sich auch die Einbeziehung einer scheinbar „neutralen“ Expertin und die damit beim Zuseher geweckte Erwartungshaltung einer höheren Glaubwürdigkeit, insbesondere bei Gesundheitsthemen, als gezielter Missbrauch einer journalistischen Stilform dar, um die Werbeabsicht zusätzlich zu tarnen (vgl. dazu auch BKS 07.09.2009, 611.956/0029-BKS/2009; 26.02.2007, 611.001/0012-BKS/2006).  Es liegt demnach bei dem am 19.06.2015 im Rahmen der Wochensendung ausgestrahlten Beitrag über die „Trinkwochen“ eine Verletzung der Bestimmung des § 31 Abs. 2 AMD-G vor, wonach Schleichwerbung untersagt ist.  Der objektive Tatbestand des § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD-G ist daher in beiden Fällen erfüllt und wurde auch vom Beschuldigten im Rahmen der von ihm abgegebenen Stellungsname vom 03.12.2015 zugestanden.  **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**  Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH zu gewährleisten und hat er die der AiNet Telekommunikations-Netzwerk Betriebs GmbH zurechenbaren Verwaltungsübertretungen zu verantworten.  **4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten**  Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 2 iVm § 31 Abs. 2 AMD‑G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.  Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:  *„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*  *(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.*“  § 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.  Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei der vorgeworfenen Übertretung des § 31 Abs. 2 AMD‑G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.  Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im Tatzeitpunkt ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat. Im Rahmen der vom Beschuldigten abgegebenen Stellungnahme vom 03.12.2015 wurde lediglich vorgebracht, dass die Beiträge verkauft und nicht als Werbung gekennzeichnet worden seien. Im Nachhinein seien diese Beiträge eindeutig als Werbung zu deklarieren gewesen. Um derartige Verstöße zukünftig hintanhalten zu können, habe am 27.10.2015 ein Seminar unter dem Titel „Rechtliche Grundlagen / Werbekennzeichnung“ für alle Mitarbeiter stattgefunden.  Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit aber insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.  Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen und dadurch jeweils § 31 Abs. 2 iVm § 2 Z 29 AMD‑G verletzt.  **4.4. Strafbemessung**  Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.  Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.  Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.  Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).  Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Im Hinblick auf die Verletzung des Schleichwerbungsverbots des § 31 Abs. 2 AMD-G ist auszuführen, dass Schleichwerbung demnach absolut untersagt ist. Zweck der Vorschrift des § 31 Abs. 2 AMD-G ist es, den Zuseher vor nicht erwarteter und irreführender Werbung schützen. Es ist davon auszugehen, dass verfahrensgegenständlich gerade typische Fälle von Verletzungen des § 31 Abs. 2 AMD-G vorliegen und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.  Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174). Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen der Beschuldigten von jedenfalls EUR xxx,- zugrunde gelegt. *Anonymisiert*  Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die erste zu berücksichtigende Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Zudem hat der Beschuldigte in seiner Stellungnahme ein Geständnis sowohl hinsichtlich der objektiven als auch der subjektiven Tatseite abgelegt. Erschwerungsgründe liegen, soweit ersichtlich, nicht vor.  Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von jeweils EUR 350,- für die gegenständlichen Übertretungen angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,-.  Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.  **4.5. Kosten des Strafverfahrens**  Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.  Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 70,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 4.421/15-013 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.  Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. |

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| |  | | --- | | Kommunikationsbehörde Austria | |  | | Mag. Michael Truppe | | (Mitglied) | |